



3003 Bern-Wabern, 22. November 2024 / Mzj

Rückkehrhilfe für Opfer von Menschenhandel und Opfer gemäss Opferhilfegesetz aus der Prostitution: **Leitfaden für die Organisation der Rückkehr**

Die Rückkehrhilfe für Opfer von Menschenhandel und Opfer gemäss Opferhilfegesetz aus der Prostitution (RKH Opfer) wird vom Staatssekretariat für Migration (SEM) in Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) umgesetzt.

Dieser Leitfaden stellt die Leistungen und organisatorischen Abläufe dieses spezialisierten Rückkehrhilfeangebots in der Schweiz dar. Die Vernetzung mit der Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration in Zürich (FIZ) hat zu einem spezifischen Ablauf geführt. Der Leitfaden enthält daher zwei Ablaufschemata. Das erste Schema zeigt den Ablauf ohne Einbezug von FIZ und das zweite Schema zeigt den Ablauf für Fälle, die von FIZ zugewiesen werden. Der Leitfaden dient als Orientierungshilfe für die Rückkehrberatungsstellen (RKB) und für die FIZ.

Die RKB ermöglichen denjenigen Personen aus den Zielgruppen, die noch nicht über ihre Rechte gemäss Opferhilfegesetz informiert wurden, den Zugang zu einer **Opferberatungsstelle**. Die Opferberatungsstelle kann frei gewählt werden, sie muss nicht im Tatkanton sein. In der Deutschschweiz können sich Opfer von Menschenhandel (OMH) an die FIZ wenden. Die FIZ bietet zudem Beratung für Sexarbeitende aus dem Kanton Zürich an.

Die Leistungen und organisatorischen Abläufe sind im **Rundschreiben Nr. 27 zu Weisung III / 4.2 vom 1. Juni 2022** beschrieben. Die Leistungen sind für beide Zielgruppen gleich, es gibt jedoch unterschiedliche Formulare und Beilagen für den RKH-Antrag. **Alle im Leitfaden erwähnten Dokumente sind im geschützten Internet-Bereich «Rückkehrhilfe für RKB» des SEM verfügbar.**

Die RKH Opfer beinhaltet folgende **Leistungen**:

- Rückkehrberatung und Organisation der Rückreise
- Finanzielle Starthilfe von CHF 1000.- pro erwachsene und CHF 500.- pro minderjährige Person
- Materielle Zusatzhilfe bis CHF 5000.- pro Fall für ein Reintegrationsprojekt (z.B. Ausbildung, Berufsprojekt, Wohnraum)
- Medizinische Rückkehrhilfe (z.B. Medikamente, med. Behandlung) für die Dauer von max. sechs Monaten
- Begleitung nach der Rückkehr durch IOM oder ihre Partnerorganisation (je nach Land)

Systematisches Monitoring: Mittels eines **Monitoring**-Fragebogens werden die zurückgekehrten Personen auf freiwilliger Basis nach Auszahlung der Zusatzhilfe zu ihrer Reintegration und den Rückkehrhilfeleistungen befragt.

Ergänzende Informationen zum Rundschreiben Nr. 27 zu Weisung III / 4.2:

- In der Zielgruppe der Opfer gemäss OHG aus der Prostitution ist der Zugang zu RKH auf Personen beschränkt, die Opfer von Straftaten im Sinne des OHG in der Schweiz geworden sind (nicht von Straftaten im Ausland).

- Der Zugang zu RKH gilt unabhängig von der Zusammenarbeit der betreffenden Person mit der Polizei oder Justiz.
- Der Zugang zu RKH gilt unabhängig davon, ob die betreffende Person eine Erwerbstätigkeit rechtmässig oder rechtswidrig ausgeübt hat. Der rechtswidrige Aufenthalt und die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung bleiben dennoch strafbar (Art. 115 AIG). Eine allfällige Bestrafung wegen Zuwiderhandlung gegen fremdenpolizeiliche Vorschriften liegt in kantonaler Kompetenz.
- RKH kann auch bei Niederlassung in einem Drittstaat gewährt werden, falls die Person zu einem dauerhaften Verbleib berechtigt ist. Es gelten folgende Einschränkungen: Es muss eine gültige Aufenthaltsbewilligung des Drittstaates vorliegen. Die materielle Zusatzhilfe kann nur ausbezahlt werden, wenn spätestens ein Jahr nach der Ausreise eine gültige Aufenthaltsbewilligung für mindestens ein Jahr vorliegt.
- Die Möglichkeiten der Unterstützung durch IOM und lokale Angebote variieren je nach Zielstaat oder -region. Die Erfahrung zeigt, dass die Unterstützung durch IOM-Büros in gewissen europäischen Ländern und/oder durch lokale Angebote gerade für Opfer gemäss OHG aus der Prostitution eingeschränkt oder gar nicht verfügbar ist. Die Möglichkeiten für Unterstützung müssen folglich im Einzelfall abgeklärt werden.

1. Vorabklärung durch IOM

Grundsätzlich handelt es sich um komplexe Fälle von verletzlichen Personen, die von SEM und IOM prioritär behandelt werden. Meistens drängt die Zeit. Um die in diesen Fällen angezeigte sorgfältige Rückkehrorganisation möglichst schnell durchführen zu können, ist es wichtig, dass die RKB bzw. FIZ im Fall einer potentiellen Rückkehr die IOM zwecks einer **Vorabklärung** im Herkunftsland kontaktiert, bevor der Antrag für RKH eingereicht wird. Damit können die Organisation, welche für die Begleitung nach der Rückkehr zuständig sein wird (IOM oder ihre Partnerorganisation), und die Reintegrationsmöglichkeiten bereits identifiziert werden. Folglich kann der Fall nach Antragseingang schneller bearbeitet werden.

2. Spezifische Regelungen der RKH Opfer

Aufgrund der Besonderheiten des Kontexts und der Bedürfnisse der Zielgruppen gelten folgende **angebotsspezifische Regelungen**:

- Rolle der Drittstelle bei der Antragstellung: Wenn die antragstellende Person ihren Fall bereits einer Drittstelle geschildert hat und keine erneute Befragung zu ihrem Fall wünscht, kann die Drittstelle einen Teil der Fallzusammenfassung und je nach Zielgruppe die beiden IOM-Abklärungsformulare (Menschenhandel)¹ oder das Formular zur Straftat (Prostitution) ausfüllen. Für Personen, die von der FIZ zugewiesen werden, erstellt FIZ eine detaillierte Fallzusammenfassung (gemäss IOM-Vorlage). Die Zusammenfassung der FIZ ersetzt die vorgängig erwähnten Formulare.
- Antragstellung für OMH im Asylbereich: Um die Fragen zum Menschenhandel durch die RKB zu reduzieren, kann die antragstellende Person die SEM-Einverständniserklärung betreffend RKH OMH unterschreiben. Sie gibt damit ihr Einverständnis, dass das SEM die benötigten Informationen zum Menschenhandel aus ihrem Dossier in die beiden IOM-Abklärungsformulare überträgt und diese der RKB zur Weiterbearbeitung zustellt.
- Ausreisekosten: Das SEM kann die Ausreisekosten für Personen im Ausländerbereich nicht übernehmen. Die RKB klärt daher die Finanzierung ab (z.B. durch das kantonale Migrationsamt).

¹ "Screening Interview Form" und "Risk Assessment Form"

- Flugbuchung: Die IOM-Einverständniserklärung ersetzt bei der SIM-Flugbuchung die IOM-Erklärung zur freiwilligen Rückkehr.
- Unterkunft in Shelter für OMH: Falls aus Sicherheitsgründen oder anderen Gründen eine vorübergehende Unterkunft in einem Shelter für OMH (geschützte und betreute Unterkunft) angezeigt ist und die betroffene Person damit einverstanden ist, klärt IOM vor der Ausreise die Möglichkeiten vor Ort ab.
- Auszahlung der finanziellen Starthilfe (Pauschale): Wenn im Einzelfall das Risiko besteht, dass die Starthilfe von CHF 1000 zu schnell für andere als Lebenshaltungskosten ausgegeben wird, kann im Interesse der ausreisenden Person eine Auszahlung in Tranchen vereinbart werden. Das SEM kann zudem länderspezifische Auszahlungsregelungen festlegen. Falls gewünscht, kann die zurückgekehrte Person bei der Eröffnung eines Bankkontos unterstützt werden.
- Rückkehr nach Ungarn: Die betroffene Person unterzeichnet vor der Ausreise eine Kooperationserklärung von HBAid oder CFF (Partnerorganisationen von IOM). Sie verpflichtet sich damit zur Zusammenarbeit bei der Erstellung und Umsetzung eines individuellen Reintegrationsplans (Action Plan) und kennt die Konsequenzen bei fehlender Zusammenarbeit. Für die Starthilfe gilt eine einheitliche Auszahlungsregelung. Eine erste Tranche von CHF 100 wird bei der Ausreise ausbezahlt. Der Betrag von CHF 900 wird nach der Rückkehr in mehreren Tranchen ausbezahlt. Die Auszahlungsmodalitäten (Beträge, zeitliche Abstände) werden zwischen der zurückgekehrten Person und der für sie zuständigen Organisation schriftlich vereinbart.
- Rückkehr nach Ungarn und Rumänien: In Ungarn und Rumänien wird für die Reintegrationsbegleitung bei Bedarf eine zweite Partnerorganisation involviert. Bei einer Rückkehr nach Ungarn werden daher im IOM-Einverständnisformular standardmäßig die Partnerorganisationen «HBAid / CFF» und bei Rumänien die Partnerorganisationen «Adpare / People-to-People» eingesetzt (Partnerorganisationen mit den meisten Fallbegleitungen).
- Kontaktnahme vor der Rückkehr: IOM bietet der betroffenen Person vor der Rückkehr ein Gespräch mit der für die Reintegrationsbegleitung zuständigen Organisation an. Damit können Vertrauen aufgebaut und die Zusammenarbeit gefördert werden. Die Person kann das Angebot ablehnen.
- Kontaktnahme nach der Rückkehr: Die betroffenen Personen werden gebeten, kurz nach der Rückkehr mit der Organisation, die sie bei der Reintegration begleiten wird, Kontakt aufzunehmen. Damit können Bedürfnisse, Fragen und das weitere Vorgehen möglichst bald nach der Rückkehr besprochen werden. Grundsätzlich kontaktieren die zurückgekehrten Personen von sich aus die für sie zuständige Organisation. Falls eine Person dazu nicht in der Lage ist, kann ausnahmsweise die Organisation beauftragt werden, mit der zurückgekehrten Person Kontakt aufzunehmen.
- Antrag Zusatzhilfe (Reintegrationsprojekt) nach der Rückkehr: Der Antrag für Zusatzhilfe kann auch bis spätestens **ein Jahr nach der Rückkehr** bei IOM oder ihrer Partnerorganisation eingereicht werden.
- Umsetzung Zusatzhilfe (Reintegrationsprojekt) bei schweren gesundheitlichen Problemen: Falls die zurückgekehrte Person aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, ein Projekt umzusetzen und gepflegt/betreut wird, können andere Lösungen gesucht werden (z.B. Projektumsetzung durch die Pflegenden/Betreuenden, Cash-for-Care, Cash-for-Shelter).

- Verwendung Zusatzhilfe für Schuldenzahlung: Da Schulden das Risiko für Re-Trafficking oder eine andere Gewalttat erhöhen können, kann ein Teil der Zusatzhilfe für Schuldenzahlung eingesetzt werden. Voraussetzung dafür ist die Überprüfung der Schuldenverhältnisse nach der Rückkehr durch IOM oder ihre Partnerorganisation, um eine Zahlung an die Täterschaft auszuschliessen.
- Antrag medizinische Rückkehrhilfe nach der Rückkehr: Der Antrag für medizinische RKH kann auch **kurz (bis drei Monate) nach der Rückkehr** bei IOM oder ihrer Partnerorganisation eingereicht werden. Kosten für den Kauf von Medikamenten oder für medizinische Behandlungen im Herkunftsland werden nur übernommen, wenn sie nicht durch das nationale Gesundheitssystem oder eine private Versicherung gedeckt sind. Kosten für Operationen können in begründeten Fällen übernommen werden. Die Kostenübernahme gilt für medizinische Behandlungen in öffentlichen Einrichtungen. In begründeten Einzelfällen kann die Behandlung in privaten Einrichtungen übernommen werden (z.B. bei fehlender Behandlungsmöglichkeit in öffentlichen Spitälern oder eingeschränktem Zugang). Nicht alle Kosten für medizinische Bedürfnisse oder Hilfsmittel können übernommen werden (z.B. nicht für Zahnsanierungen, Brillen).

3. Vernetzung mit der FIZ

Die Vernetzung mit der FIZ im Rahmen dieses RKH-Angebots ist zentral. Die FIZ berät und unterstützt Betroffene von Menschenhandel aus allen Kantonen in der Deutschschweiz. Die überregionale Rolle von FIZ widerspiegelt sich darin, dass in der Deutschschweiz die meisten Fälle den RKB von der FIZ zugewiesen werden.

Die Bekämpfung von MH erfordert eine enge Zusammenarbeit aller involvierten Stellen (Opferberatungsstellen, Opferhilfe, Justiz, Polizei, Migrationsamt, RKB, Ärzteschaft). Betroffene Personen werden von FIZ in Zürich betreut, auch wenn der Straftatort in einem anderen Kanton ist. Die FIZ informiert ihre Klient:innen über die RKH Opfer. Wenn Opfer in einem Strafverfahren gegen die Täterschaft mitwirken und das Verfahren nach der Rückkehr weiterläuft, bleibt FIZ mit den betroffenen Opfern diesbezüglich in Kontakt.

Der Einbezug der FIZ hat zu einem zweiten Ablaufschema geführt (siehe Pkt. 5.b). Dieses gilt für Fälle, die von der FIZ zugewiesen werden. Da FIZ für beide Zielgruppen eine spezialisierte Rückkehrberatung anbietet und den Antrag für RKH zusammenstellt, entfällt die Rückkehrberatung bei der RKB. Der RKB kommt daher in diesem Ablaufschema eine Koordinationsrolle zu. FIZ betreut die Klient:innen bis zur Ausreise und begleitet OMH an den Flughafen (Opfer gemäss OHG aus der Prostitution benötigen erfahrungsgemäss keine Begleitung).

4. Kontaktpersonen bei SEM und IOM

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte die folgenden Personen:

Staatssekretariat für Migration (SEM)

Sektion Rückkehrgrundlagen und Rückkehrhilfe (SRR)

Jarmila Mazel, jarmila.mazel@sem.admin.ch

Tel. 058 465 92 31

Délia Baumgartner, delia.baumgartner@sem.admin.ch (Stv. J. Mazel)

Tel. 058 465 10 80

Internationale Organisation für Migration (IOM)

Fabienne Gaspar-Reber, freber@iom.int (operative Zuständigkeit)

Tel. 031 350 82 27

Amandine Mazreku, amazreku@iom.int (Stv. F. Gaspar-Reber)

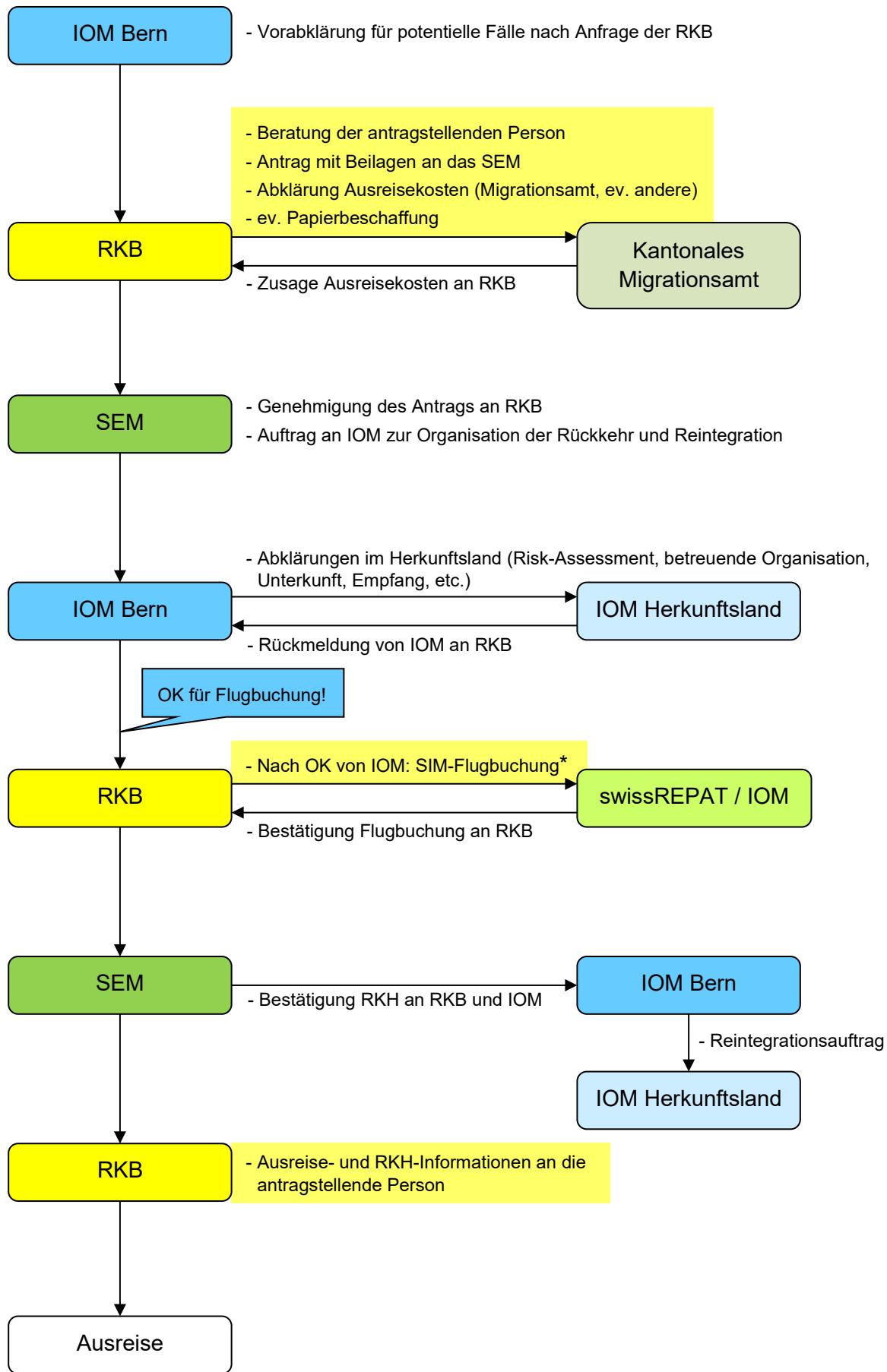
Tel. 031 350 82 21

Claire Vésy-Potaux, cpotaux@iom.int (Focal Point Counter-Trafficking)

Tel. 031 350 82 13

* * * Vielen Dank für die konstruktive Zusammenarbeit * * *

5. a) Ablaufschema ohne FIZ



* Falls mit "Assessment of Travel Fitness": SIM-Flugbuchung sofort nach Genehmigung des SEM

Erläuterungen zum Ablaufschema 5.a):

1. Antrag

Ein vollständiger Antrag beinhaltet die folgenden Dokumente:

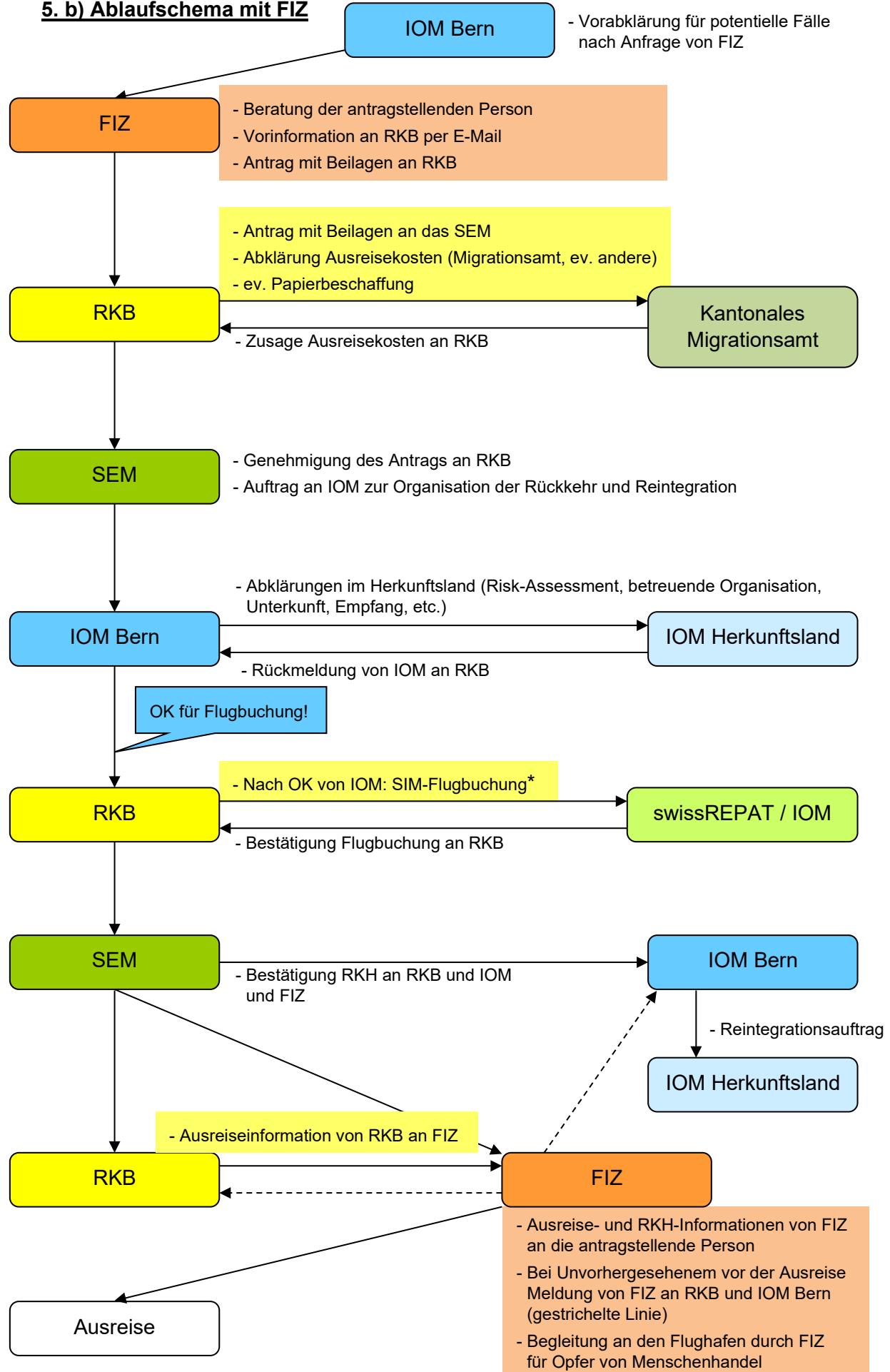
1.1 Dokumente für Opfer von Menschenhandel

- ✓ Antragsformular (Anhang zum Rundschreiben)
- ✓ Fallzusammenfassung
- ✓ IOM-Formular "Screening Interview Form"
- ✓ IOM-Formular "Risk Assessment Form"
- ✓ IOM-Formular "Einverständniserklärung" betreffend Datenschutz
- ✓ IOM-Formular "Zahlungsmodalitäten"
- ✓ Kopie Reisedokument (gut lesbar!)
- ✓ IOM-Formular "Flugreise mit IOM", ev. IOM-Formular "Assessment of Travel Fitness"
- ✓ Ungarn: Kooperationsvereinbarungen HBAid und CFF
- ✓ ev. "Einverständnis Opfer von Menschenhandel Asyl" (für Personen im Asylbereich)

1.2 Dokumente für Opfer gemäss OHG aus der Prostitution

- ✓ Antragsformular (Anhang zum Rundschreiben)
- ✓ Fallzusammenfassung
- ✓ Formular "Angaben zur Straftat"
- ✓ IOM-Formular "Einverständniserklärung" betreffend Datenschutz
- ✓ IOM-Formular "Zahlungsmodalitäten"
- ✓ Kopie Reisedokument (gut lesbar!)
- ✓ IOM-Formular "Flugreise mit IOM", ev. IOM-Formular "Assessment of Travel Fitness"
- ✓ Ungarn: Kooperationsvereinbarungen HBAid und CFF

5. b) Ablaufschema mit FIZ



* Falls mit "Assessment of Travel Fitness": SIM-Flugbuchung sofort nach Genehmigung des SEM

Erläuterungen zum Ablaufschema 5.b):

1. Keine Beratung durch RKB für Fälle der FIZ

Durch die spezialisierte Rückkehrberatung bei FIZ entfällt die Beratung durch die RKB. FIZ stellt zudem den Antrag für RKH zusammen und schickt ihn an die RKB. FIZ gibt den begünstigten Personen vor der Ausreise die Reise- und RKH-Informationen ab. Die RKB ist dafür besorgt, dass FIZ alle notwendigen Informationen erhält.

2. Antrag

Ein durch FIZ zusammengestellter Antrag beinhaltet die folgenden Dokumente:

2.1 Dokumente für Opfer von Menschenhandel

- ✓ Antragsformular (Anhang zum Rundschreiben)
- ✓ Fallzusammenfassung von FIZ
- ✓ IOM-Formular "Einverständniserklärung" betreffend Datenschutz
- ✓ IOM-Formular "Zahlungsmodalitäten"
- ✓ Kopie Reisedokument (gut lesbar!)
- ✓ ev. IOM-Formular "Assessment of Travel Fitness"
- ✓ Ungarn: Kooperationsvereinbarungen HBAid und CFF

2.2 Dokumente für Opfer gemäss OHG aus der Prostitution

- ✓ Antragsformular (Anhang zum Rundschreiben)
- ✓ Fallzusammenfassung von FIZ
- ✓ IOM-Formular "Einverständniserklärung" betreffend Datenschutz
- ✓ IOM-Formular "Zahlungsmodalitäten"
- ✓ Kopie Reisedokument (gut lesbar!)
- ✓ ev. IOM-Formular "Assessment of Travel Fitness"
- ✓ Ungarn: Kooperationsvereinbarungen HBAid und CFF

Hinweise:

- Die FIZ füllt teilweise das Antragsformular aus und lässt es von der antragstellenden Person unterschreiben.
- Die RKB füllt das IOM-Formular "Flugreise mit IOM" aus und legt es dem Antrag bei.

3. Koordination zwischen RKB und FIZ

- FIZ schickt den Antrag an die RKB. Die RKB ergänzt und unterschreibt das Antragsformular. Die RKB prüft die Vollständigkeit des Antrags.
- Die RKB stellt den vollständigen Antrag dem SEM zur Genehmigung zu (eRetour).
- Die RKB klärt die Übernahme der Ausreisekosten ab und organisiert den Flug mit swissREPAT / IOM.
- Die RKB und FIZ sprechen sich im Einzelfall ab, wer weitere notwendige Vorbereitungsarbeiten übernimmt (z.B. Organisation von Arztzeugnis, Kostenaufstellung der Apotheke, Medikamenten, Übersetzungen, etc.)
- Bei Unvorhergesehenem vor der Ausreise informiert FIZ direkt IOM Bern und die RKB.
- FIZ organisiert eine Begleitung an den Flughafen (nur bei Fällen von Menschenhandel).